

Datenblatt für Gründung GmbH / UG (haftungsbeschränkt)

Daten Gesellschafter (wenn natürliche Person)

	Gesellschafter 1 <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Gesellschafter 2 <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Gesellschafter 3 <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Vornamen			
Nachname			
Geburtsname			
Geburtsdatum/Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Anschrift			
Mobilfunknummer			
E-Mail			
Güterstand Ledig, verheiratet ohne Ehevertrag, Gütertrennung			
Betrag d. Geschäftsanteils (Einlage)			
Prozentuale Beteiligung			

Daten Gesellschafter (wenn juristische Person / Gesellschaft)

	Gesellschafter 1	Gesellschafter 2	Gesellschafter 3
Firma			
Sitz			
HRB-Nummer			
Anschrift			
Betrag d. Geschäftsanteils (Einlage)			
Prozentuale Beteiligung			
Vertreter der Gesellschaft			
Art der Vertretung (Geschäftsführer / aufgrund Vollmacht etc.)			
	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Vorname			
Nachname			
Geburtsdatum/Geburtsort			
Anschrift			

Daten Geschäftsführer

	Gesellschafter 1 <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Gesellschafter 2 <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Gesellschafter 3 <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Vornamen			
Nachname			
Geburtsname			
Geburtsdatum/Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Anschrift			
Mobilfunknummer			
E-Mail			
Vertretungsmacht (einzeln/gesamt)			
§ 181 (befreit/nicht befreit)			

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

Firma _____
Sitz _____

2. Unternehmensgegenstand

3. Anschrift der Gesellschaft

4. Höhe des Stammkapitals

- 25.000,00 EUR
 Volleinzahlung (25.000,00 EUR)
- anderes: _____
 Halbeinzahlung (12.500,00 EUR)

5. Musterprotokoll

Vereinfachte Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) gemäß Musterprotokoll gewünscht (sofern Voraussetzungen erfüllt)?
Hinweis: Sofern keine Angabe, erfolgt die Entwurfserstellung mit Gesellschaftsvertrag / ohne Musterprotokoll.

- Ja Nein

Bitte bringen Sie zum **Beurkundungstermin** Ihre Ausweise mit. Die Kontoeröffnung und die Einzahlung des Stammkapitals darf erst **nach der Beurkundung** erfolgen.

Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften feststellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (§ 3 Abs. 2 GwG). Die Beteiligten sind verpflichtet, die zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 1.1.2020 unter Umständen ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG). Daher würden wir Sie bitten zusätzlich zu dem vorliegenden Formular auch den „Fragebogen-wirtschaftlich-berechtigter Gesellschaft“ auszufüllen.

Datenblatt zurück (per E-Mail) an:

Kanzlei Goretzki
Friedrichstraße 52, 60323 Frankfurt am Main
Tel. 069/800784-0
kanzlei@goretzki-law.eu

Merkblatt zur GmbH-Errichtung

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht als solche erst mit der Eintragung im Handelsregister. Wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, haftet persönlich. Ein evtl. Erfordernis einer behördlichen Genehmigung bzw. einer Eintragung in die Handwerksrolle wegen des Unternehmensgegenstandes wird durch eine vorab erfolgte Eintragung nicht berührt.
2. Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister nicht unter das Stammkapital gesunken sein. Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Differenz durch notwendige und im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Gründungskosten entstanden ist. Der Gesellschafter haftet für die Aufbringung des Fehlbetrags ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage.
3. Bei einer verschleierte Sacheinlage tritt grundsätzlich keine Erfüllung der Einlageverpflichtung ein. Eine verschleierte Sacheinlage liegt insbesondere vor, wenn eine Verrechnung mit Gegenforderungen oder eine Rückzahlung aufgrund von Gegenforderungen eines Gesellschafters erfolgt. Die Strafbarkeit wegen falscher Angaben besteht auch, wenn nachträglich (etwa durch Anrechnung) Erfüllungswirkung eintreten sollte.
4. Bei einer Verwendungsabsprache, die nicht zu einer verdeckten Sacheinlage führt, aber wirtschaftlich zu einer (auch nur teilweisen) Rückzahlung an den Gesellschafter, wird der Gesellschafter nur unter den in § 19 Abs. 5 GmbHG bestimmten Voraussetzungen befreit. Eine solche Leistung oder deren Vereinbarung ist in der Registeranmeldung offen zu legen.
5. Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, dann haften Gesellschafter und Geschäftsführer für fehlende Einzahlungen und sonst noch entstehenden Schaden. Gesellschafter haften auch dann, wenn die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wird. Neben Gesellschaftern haften auch Personen, für deren Rechnung Geschäftsanteile übernommen wurden.
6. Eine sittenwidrige Schädigung (früher „existenzgefährdender Eingriff“) unter mangelnder Respektierung der Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens kann dazu führen, dass die Gesellschafter auch mit ihrem sonstigen (privaten und betrieblichen) Vermögen für die Deckung von Verbindlichkeiten der GmbH haften.
7. Der Notar übernimmt keine steuerliche Beratung.
8. Kostenrechnungsähnliche Schreiben privater Anbieter können eine Täuschung über eine (nicht bestehende) Zahlungspflicht verursachen. Es tauchen auch gefälschte Rechnungen der Justizkasse mit anderer Kontonummer auf.
9. Der Notar prüft die Zulässigkeit der Firma in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht nicht; Stellungnahmen zur firmenrechtlichen Zulässigkeit erteilt die IHK.
10. Wenn später noch weitere Gesellschafter in die GmbH aufgenommen werden, so sollte dem auch durch eine Erweiterung/Anpassung der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen werden.
11. Satzungsänderungen und Umstrukturierungen sind nach gesetzlicher Regelung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich. Hierbei sind Rechtsverschlechterungen für einen Gesellschafter auch ohne dessen Zustimmung möglich.
12. Hat die Gesellschaft keine Geschäftsführer (sie ist dann „führungslos“), so wird sie bei der Entgegennahme von Willenserklärungen oder Zustellung von Schriftstücken durch die Gesellschafter vertreten.
13. Ist die Gesellschaft führungslos sowie zahlungsunfähig oder überschuldet, ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung eines Insolvenzantrags innerhalb der gesetzlichen Frist verpflichtet (außer der Gesellschafter kann nachweisen, von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung oder Führungslosigkeit keine Kenntnis gehabt zu haben). Diese Verpflichtung ist strafbewehrt.
14. Wird durch Gesellschafter die Führung der Geschäfte einer nach dem Gesetz untauglichen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig überlassen, so haften sie der Gesellschaft solidarisch für Schäden, die durch Obliegenheitsverletzungen dieser Person entstehen.
15. Als bald nach Beurkundung ist durch die Geschäftsführer ein Bankkonto für die GmbH in Gründung als Inhaber zu eröffnen. Hierauf sind die Stammeinlagen einzuzahlen. Sodann ist dem Notar (schriftlich oder per Telefax oder als Scan) zum Schutz des Geschäftsführers ein Einzahlungsbeleg zuzuleiten. Erst wenn dieser und evtl. sonst erforderliche Urkunden, wie Vollmachten, Vertretungsnachweise etc.) vorliegen, wird der Notar die elektronische Übermittlung der Registeranmeldung der Geschäftsführer (mit Anlagen) an das Registergericht vornehmen (vom Erfordernis des Zahlungsnachweises wird der Notar nur abgehen, wenn alle Gründer und alle Geschäftsführer den Notar hierzu schriftlich anweisen). Jede Verzögerung bei der Beibringung dieser Unterlagen führt also zu einer Verzögerung des Eintragungsverfahrens